ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1984

zur Genehmigung der Verlängerung von Programmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der dänische, französische, niederländische und italienische Text sind verbindlich)

(84/289/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3164/82 [2], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77, geändert durch Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3073/82 [3] hat die voraussichtliche Dauer für die Durchführung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 eingeführten gemeinsamen Maßnahme bis zum 31. Dezember 1984 verlängert.

Die Geltungsdauer der im Anhang zu dieser Entscheidung im einzelnen aufgeführten und von der Kommission genehmigten Programme im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 ist auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1983 beschränkt.

Die Regierungen der betroffenen Mitgliedstaaten haben eine Änderung dieser Programme, die ihre Verlängerung für die genannte Dauer zur Durchführung der gemeinsamen Maßnahme zum Inhalt hat, mitgeteilt.

Die Verlängerung der genannten Programme entspricht den Zielen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77.

Die Genehmigung der Verlängerung der Programme erfolgt im Hinblick auf die in Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Anträge.

Die aus der Verlängerung der Programme resultierende Gesamtdauer kann noch als mit dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Zeitraum für die Durchführung von Programmen vereinbar angesehen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Verlängerung der in der Anlage zu dieser Entscheidung genannten Programme gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wird genehmigt.

(2) Die Genehmigung der Verlängerung der Programme bezieht sich auf solche Vorhaben, die vor dem 1. Mai 1984 eingereicht worden sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, an die Französische Republik, an das Königreich der Niederlande und an Italien gerichtet.

Brüssel, den 10. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 332 vom 27. 11. 1982, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1982, S. 1.

ANLAGE

Liste der Programme, deren Verlängerung gemäß Artikel 1 dieser Entscheidung genehmigt wird

Programm	Entscheidung mit der die Kommission das Programm genehmigt hat
DÄNEMARK	
Schweinefleisch	79/432/EWG vom 17. 4. 1979
Eier	79/907/EWG vom 18. 10. 1979
Geflügel	79/906/EWG vom 18. 10. 1979
Deshydratationsindustrie	79/914/EWG vom 18. 10. 1979
Kartoffeln	80/1037/EWG vom 27. 10. 1980
FRANKREICH	
Verarbeitung von Obst und Gemüse	80/398/EWG vom 20. 3. 1980
frisches Obst und Gemüse	80/189/EWG vom 23. 1. 1980
frisches Obst und Gemüse	80/669/EWG vom 24. 6. 1980
Fleisch	80/397/EWG vom 20. 3. 1980
Weinverarbeitung im Mittelmeergebiet	80/654/EWG vom 24. 6. 1980
Weinverarbeitung außerhalb des Mittelmeergebiets	80/1315/EWG vom 17. 12. 1980
Flachs und Papierhauf	80/1314/EWG vom 17. 12. 1980
Programm DOM	80/1324/EWG vom 17. 12. 1980
NIEDERLANDE	
Verarbeitung von Obst und Gemüse	80/673/EWG vom 24. 6. 1980
Gartenbau	80/395/EWG vom 20. 3. 1980
ITALIEN	
Hartweizen	82/360/EWG vom 14. 5. 1982